



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

16/2019 vom 18.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Steinigtwolmsdorf

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Ringenhain (1738):	493, 581, 583/a, 633
Gemarkung Weifa (1754):	327, 328, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336

Art der Änderung

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

07.01.2020 bis zum 06.02.2020

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen**

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 03.12.2019

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zeißig Flur 1 (5120): 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 74/2, 75/2, 76/2, 78/2, 79/2, 80/2, 81/2, 81/4, 83/1, 83/2, 84/2, 84/4, 85/2, 85/4, 85/6, 87/2, 87/4, 91, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 93, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97/2, 97/3, 97/4, 97/6, 97/7, 97/8, 98/3, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 137/8, 138/3, 138/4, 185/2

Gemarkung Zeißig Flur 2 (5121): 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 160, 161, 162/1, 162/2, 163, 262/2, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8, 262/9, 262/10, 262/14, 263

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Spohla Flur 1 (5009): 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 113/1, 113/2, 113/3, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 131, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 152/1, 152/2, 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 158/1, 158/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 165/1, 165/2, 166/1, 166/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 183/1, 183/2, 184/1, 184/3, 187/2, 187/4, 188/2, 188/4, 191/2, 191/4, 192, 193, 194/1, 194/2, 195/2, 199/1, 199/2, 199/3, 200/1, 200/2, 200/3, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 215/2, 215/3, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229/1, 229/2, 231/1, 231/2, 232/1, 232/2, 233/1, 233/2, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 239/1, 239/2, 240/1, 240/2

Gemarkung Spohla Flur 2 (5010): 506/1, 506/2, 507/1, 507/2, 508/1, 508/2, 508/4, 509/1, 509/2, 509/3, 510/1, 510/3, 511/1, 511/3, 512/1, 512/3, 515/1, 515/2, 525, 526/1, 526/2, 528/1, 528/2, 529, 532, 533/1, 533/2, 535/1, 535/2, 536/1, 536/2, 541, 546/1, 546/2, 547, 550/1, 551/1, 551/2, 554/1, 554/2, 555/1, 555/2, 557/2, 557/3, 558/1, 558/2, 561/1, 561/2, 562/2, 562/5, 563/1, 563/2, 566/1, 566/2, 567/1, 567/2, 572/1, 572/2, 573/1, 573/2, 576/1, 576/2, 577/1, 577/2, 580/1, 580/2, 581/1, 581/2, 584/1, 584/2, 585/1, 585/2, 587/1, 587/2, 588/1, 588/2, 589/1, 589/2, 591/1, 591/2, 592/1, 593/2, 594/1, 594/2, 596/1, 596/2, 597/1, 597/2, 598/1, 598/2, 599/2, 600/1, 600/2, 601/2, 602/2, 603/1, 603/2, 604/1, 604/2, 605/2, 605/3, 605/4, 606/3

Gemarkung Spohla Flur 4 (5012): 107/2, 108/2, 109/2, 110/2, 111/2, 112/2, 113/2, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118/2, 119/2, 120/2, 121/2, 122/2, 123/2, 124/2, 125/2, 126/2, 127/2, 128/2, 131/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/2, 137/2, 138/2, 139/2, 140/2, 141/2, 142/1, 142/3, 143/1, 143/3, 144/2, 145/2, 146/2, 147/1, 147/3, 148/1, 148/3, 149/1, 149/3, 150/1, 150/3, 151/1, 151/3, 152/1, 152/3, 153/1, 153/3, 154/2, 155/2, 161/1, 161/2, 161/3, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 162/5, 162/6, 162/7, 162/8, 162/9, 163/2, 163/3, 164/1, 164/2, 165, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

07.01.2020 bis zum 06.02.2020

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 03.12.2019

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVP-G- Az: 106.11:Grh-Rheingas/Flüssiggas01

Die Propan Rheingas GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit einem Volumen von 62 m³ (Füllgewicht 28,7 t) am Standort in 01909 Großharthau, Schulstraße, Flurstück 234/1 der Gemarkung Großharthau.

Das Flüssiggasverbrauchslager soll die Wohnsiedlung Schulberg und Rittergut sowie Abnehmer auf dem Mittelweg mit Flüssiggas versorgen.

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung dieser Anlage ergibt sich aus § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Genehmigung der Anlage unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche bereits überschritten werden. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit ist in dieser Hinsicht nicht gegeben. Der durch die Errichtung der Anlage im Außenbereich verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert. Es liegen keine im Sinne dieser Beurteilung besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, somit besteht keine Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, untere Immissionsschutzbehörde, Macherstraße 55 während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 03.12.2019

Birgit Weber
Beigeordnete

8. Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst –

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 02.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „165,40 EUR“ durch die Angabe „162,20 EUR“ sowie die Angabe 2,20 EUR durch die Angabe 4,00 EUR ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „550,50 EUR“ durch die Angabe „558,70 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „189,10 EUR“ durch die Angabe „212,80 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bautzen, den 03.12.2019

Michael Harig
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Bautzen

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz – Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Jugendamtes

Die Satzung des Jugendamtes Bautzen vom 01.05.2016 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Nummer 3. „die Aufgaben nach §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte junge Menschen für die Altersstruktur der U 18 (unter18-jährigen)“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bautzen, den 03.12.2019

Michael Harig
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2018

Der Kreistag Bautzen wurde in seiner Sitzung am 02.12.2019 mit der Drucksache DS 3/00123/19 über den Beteiligungsbericht des Landkreises Bautzen 2018 informiert.

Der Beteiligungsbericht 2018 kann bis zum 31.12.2020 während der Sprechzeiten im Landratsamt Bautzen in der Kreisfinanzverwaltung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, Raum 124b eingesehen werden und ist darüber hinaus auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter <https://www.landkreis-bautzen.de/72.html> zu finden.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2018 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss des Kreistages Bautzen zur DS 3/0077/19

Thema: Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater mit einer Bilanzsumme in Höhe von 13.304.972,79 EUR wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresgewinnes gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 01.01.-31.12.2018 in Höhe von 32.280,84 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

Mit der Jahresabschlussprüfung war die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden beauftragt (Beschluss Kreistag vom 10.12.2018).

Dem Jahresabschluss vom 31.12.2018 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 ist mit Datum 26.04.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Donat erteilt worden, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung des Wirtschaftsprüfers:

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 unter dem Datum vom 26. April 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 26. April 2019

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gezeichnet:

Donat
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2018 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters liegt in der Zeit vom 06.01.2020 bis 17.01.2020 im Bürgeramt des Landkreises Bautzen, Standort Bautzen während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Wertangaben in EURO

	IST 2018	IST 2017
1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1. Bilanzsumme	13.304.972,79	13.521.940,17
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	11.745.584,44	12.084.946,15
- das Umlaufvermögen	1.557.027,95	1.433.136,39
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.360,40	3.857,63
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	3.511.393,66	3.479.112,82
- Sonderposten mit Rücklageanteil	8.826.819,42	9.198.218,94
- die Rückstellungen	350.774,00	215.630,00
- die Verbindlichkeiten	615.985,71	628.978,41
- Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
1.2. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	32.280,84	60.911,51
1.2.1. Summe der Erträge	8.687.219,00	8.302.986,46
1.2.2. Summe der Aufwendungen	8.654.938,16	8.242.074,95
2. Behandlung des Jahresgewinns/-verlust		
2.1. Bei einem Jahresgewinn		
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
b) zur Einstellung in Rücklagen		
c) zur Abführung an den Hh des Kreises		
d) auf neue Rechnung vorzutragen	32.280,84	60.911,51
2.2. bei einem Jahresverlust		
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		
b) aus dem Hh des Kreises auszugleichen		
c) auf neue Rechnung vorzutragen		
d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage		